

der Gemeindeältesten sofort nach der Wahlhandlung im Ange-  
sicht des Gemeinderathes sehr füglich die Zettel aus dem Stimm-  
kasten herausgenommen und durchgezählt, dann aber mit dem  
Erfolge der Wahl der Obrigkeit zur Vergleichung u. s. w. mit-  
getheilt werden könnten. Nach dem Deputationsvorschlage ist  
es von dem Willen der Gemeinden abhängig gemacht, ob sie die  
ihnen von dem Wohlwollen der Stände und von der Weisheit  
der Regierung etwa zuge dachte Erleichterung und Selbststän-  
digkeit durch gewissenhafte Sorgfalt bethätigen wollen. Sie  
haben für ihr eigenes Beste zu sorgen, und insofern glaube ich,  
daß sie Alles thun werden, damit sie sich nicht selbst in Schaden  
bringen. Was den Antrag des geehrten Abg. Jani anlangt, so  
gestehe ich, daß er der Deputation im eigentlichen Sinne durch-  
aus nicht entgegen ist; aber ich glaube, er enthält Nichts, als  
eine ausdrückliche Wiederholung des bereits bestehenden klaren  
Gesetzes; denn die im Bericht angezogene §. 13 der Landge-  
meindeordnung sagt, daß nur die unumgänglichen Ver-  
läge aus der Gemeindecasse bezahlt werden sollen. So genaue  
Vorschriften in Bezug auf Ausführungen lassen sich füglich nicht  
geben, wie der geehrte Abgeordnete vielleicht im Sinne gehabt  
haben mag. Wenn die Gemeinden in solchen Beziehungen  
sich beschwert fühlen, so haben sie auf Feststellung anzu-  
tragen. So wenig also die Deputation im Allgemeinen ge-  
gen den Antrag sein würde, kann sie sich doch um deswillen  
nicht für ihn verwenden, weil es schon eine ausdrückliche  
Bestimmung des Gesetzes ist, was der Antrag enthält.  
Die Deputation will, soweit möglich, die selbstständige Ent-  
wicklung der Landgemeinden. Sie schlägt sie in einer Art vor,  
die wahrhaft unschädlich ist. Sie will bloß dann, wenn die Ge-  
meinderäthe sich und ihre Gemeinden dazu fähig fühlen, die  
Leitung der Wahlen in ihre Hände legen. Finden einzelne Mul-  
titäten statt, nun, so geschieht dies auf geringe Kosten der be-  
treffenden Landgemeinde. Daß aber häufig durch Versehen der  
Form Nullitäten entstehen sollen, ist zu bezweifeln, und es fin-  
den solche ebenfalls bei städtischen Wahlen statt. Und in der  
That bei allen Wahlen können unter und ohne Leitung der Obrig-  
keit ebenso gut Schneiderrechnungen statt Stimmzettel abgege-  
ben werden. Alles dies bleibt sich gleich; es fragt sich nur, ob  
es zeitgemäß sei, daß eine so unschädliche Aenderung vorgenom-  
men werden könne. Dafür, daß, wie ein Abgeordneter sagte,  
ein Auskunftsmittel in der größeren Ausdehnung der Zeit der  
Wahlen liege, kann ich mich nicht erklären; denn es ist eine  
weise Anordnung, daß die Ausschussspersonen aller zwei Jahre  
erneuert werden sollen, weil sonach nicht eine öftere plöbliche  
Veränderung in der Verwaltung der Landgemeinden eintreten  
kann und weil dadurch der Stetigkeit, die in einem gewissen  
Grade hierin nothwendig ist, eine sichere Stütze durch den übrig  
bleibenden Theil des Gemeinderathes gewährt wird. Uebrigens  
hat es mich gewundert, daß gerade von Abgeordneten aus der  
Oberlausitz wesentliche Widersprüche gegen den Deputations-  
vorschlag erhoben worden sind, da dort gewissermaßen ein Vor-  
läufer der Landgemeindeordnung bestand. Das Oberamtspatent

vom 18. September 1820 regelte für den Landkreis die Einnah-  
men und Ausgaben, die Communverwaltung im Allgemeinen,  
und dort war bestimmt, daß überall ein Gemeindeältester von  
der Gerichtsherrschaft zu wählen sei; allein aus der Mitte einer  
Gemeinde gingen zugleich wenigstens drei Ausschussspersonen zur  
Controle hervor, welche ganz frei von der Gemeinde gewählt  
wurden. Mir ist keine Erfahrung beigegeben, daß diese Wahlen  
irgend ein Bedenken herbeigeführt hätten. Ich hoffe also,  
daß die verehrte Kammer in einem so angemessenen Vorschlage  
facultativer Befugniß ebenfalls kein Bedenken finden werde,  
ihn der hohen Staatsregierung zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Ich habe vor allen Dingen zu be-  
merken, daß da nur über den ersten Punkt — welcher Gegen-  
stand der Scholze'schen Petition ist — bereits verhandelt worden,  
und auch nur über diesen jetzt abgestimmt werden kann; der  
zweite Punkt wird später in Frage kommen. Zunächst werde ich  
auf das Deputationsgutachten übergehen, und da von dem  
Referenten erklärt worden ist, daß er auf die Worte im Antrage:  
„und zwar nach Befinden in den vorangegebenen Modalitäten“  
durchaus kein Gewicht lege, überdies mehre Sprecher gegen diese  
in dem Berichte unmaßgeblich vorgeschlagenen Modalitäten sich  
erklärt haben, so werde ich, wenn die Deputation jene Worte in  
ihrem Antrage aufgeben will, dieselben bei Stellung der Frage  
auf Annahme des Deputationsantrags aus diesem hinweglassen.  
Ich selbst, als Vorstand der Deputation, bin bereit, diese Worte  
fallen zu lassen. Ich erwarte, ob die übrigen Deputationsmit-  
glieder damit einverstanden sind, und würde, wäre dies der Fall,  
zunächst die Frage auf das in solcher Weise modificirte Gut-  
achten stellen.

Staatsminister Noßitz und Sänckendorf: Bevor  
zur Abstimmung über den Antrag der geehrten Deputation ver-  
schritten wird, halte ich doch nicht für überflüssig, eine Frage an  
den Herrn Referenten zu richten. Es heißt auf der zweiten Seite  
des Berichts: „Es kommt, nach der Meinung der Deputation,  
hierbei gar nicht auf eine Abänderung der eingänglich heraus-  
gehobenen gesetzlichen Bestimmung, sondern nur auf eine zweck-  
dienliche, bisher nicht stattgefundene Auslegung derselben an.“  
Am Schlusse des Berichts schlägt sodann die geehrte Deputation  
vor: „im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung  
zu eruchen, die §§. 40 und 43, auch 54 der Landgemeindeord-  
nung dahin erläutern zu wollen u. s. w.“ Ich erlaube mir nun  
die Frage: ob die Ansicht der geehrten Deputation dahin gegan-  
gen sei, daß eine Abänderung der Fassung des Gesetzes selbst er-  
forderlich sei, oder ob die Ansicht gewesen sei, daß durch einen  
Zusatz in der Ausführungsverordnung, in Bezug auf die Moda-  
lität des Wahlverfahrens, eine Abänderung getroffen werden  
könne?

Referent Abg. Hensel: Eine Abänderung des Gesetzes ist  
nicht nothwendig, weil eine fortwährende Leitung der Obrigkeit  
stattfinden muß. Die wesentlichen Theile dieser Leitung blieben